



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom (Beschlussfassung Gemeinderat) 05.12.2023
Ausfertigung am 06.12.2023
Bekanntmachung am 09.12.2023
Inkrafttreten am 01.01.2024**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), § 6a Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ludwigsburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 6. einfache elektronische Kopien
 7. die behördliche Informationsgewinnung

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(2) Sofern die Stadt als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ferner gebührenbefreit

1. die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für deren Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiung tritt bei den in Satz 1 genannten Stellen nicht ein in deren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Betrieben gewerblicher Art, wenn sie in diesen Tätigkeitsbereichen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 EUR bis 10.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Vollkostendeckung) und der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.
Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags. In den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 9 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird; auf die Festsetzung und Erhebung von Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen 15,00 EUR nicht übersteigen.
- (2) Auslagen sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikations- und Postdienste,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere natürliche oder juristische Personen für Lieferungen oder Leistungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
 7. Papierne Kopien
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.04.2018 und die Änderungssatzung vom 01.03.2020 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ludwigsburg, den 06.12.2023

gez.

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Die Stadt Ludwigsburg achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Ludwigsburg, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Neue Geb.-VZ-Nr.	Gebührentatbestand, neu ab 01.01.2024	Satzung - neu Gebühr in Euro
Vorbemerkung 1:	Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, ist der Umsatzsteuerbetrag in der Gebühr enthalten. Dies gilt nur, wenn bei einzelnen Gebührentatbeständen nicht etwas anderes bestimmt ist.	
Vorbemerkung 2:	Die Gebührentatbestände des ersten Abschnitts (Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren) finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.	
1	Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren	
1 . 1	Allgemeine Gebühr für Verwaltungsleistungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 10.000,00
1 . 2	Anträge	
1 . 2 . 1	Zurücknahme eines Antrags oder sonstige Erledigung des Antrags (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 16,25
1 . 2 . 2	Ablehnung eines Antrags auf Erbringung einer öffentlichen Leistung (§ 5 Abs. 4 der Satzung) Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 16,25
1 . 3	Befreiungen	
1 . 3 . 1	Befreiungen (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	16,25 bis 1.300,00
1 . 4	Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren usw., ausgenommen Dienstaufsichtsbeschwerden (z.B. §§ 79, 80 LVwVfG)	
1 . 4 . 1	Wenn der Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat (§ 80 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG)	32,50 bis 3.250,00
1 . 4 . 2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde	gebührenfrei
1 . 4 . 3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	16,25 bis 1.625,00
1 . 4 . 4	Zulässige und begründete Rechtsbehelfe	gebührenfrei
1 . 5	Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (§ 1 Abs. 2 LIFG)	
1 . 5 . 1	Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen § 10 Abs. 3 LIFG	gebührenfrei
1 . 5 . 2	Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)	16,25 bis 325,00
1 . 5 . 3	Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragstellers	341,25 bis 650,00
1 . 6	Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Landesumweltverwaltungsgesetz, §§ 22; 24 und 33 Abs. 4 UmwVwG	
1 . 6 . 1	Leistungen im Rahmen von §§ 33 Abs. 2 und 3 UmwVwG	gebührenfrei
1 . 6 . 2	Informationsbegehren mit einem geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
1 . 6 . 3	Erheblicher Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	195,00 bis 520,00
1 . 6 . 4	Außergewöhnlich hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	536,25 bis 650,00
05	Referat Nachhaltige Stadtentwicklung (05)	
05 . 1	Statistik und Demografie	
05 . 1 . 1	Statistische Auswertungen, je angefangene benötigte Stunde	16,25 je angefangene 1/4Std.
05 . 2	Stadterneuerung, Stadtsanierung	
05 . 2 . 1	Bescheinigung nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz	
05 . 2 . 1 . 1	bis 100.000 EUR Erneuerungskosten	100,00
05 . 2 . 1 . 2	über 100.000 EUR Erneuerungskosten	1 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Erneuerungskosten. Mindestens 100,00, jedoch nicht mehr als 1.500,00
20	Fachbereich Finanzen (20)	
20 . 1	Bürgschaftsübernahmen	
20 . 1 . 1	bei der Gewährung einer Bürgschaft einmalig	0,1 - 1 % der Bürgschaftssumme
20 . 1 . 2	während der Laufzeit der Bürgschaft vom jährlichen Durchschnittsbetrag pro Jahr	0,1 - 0,5% der Rest- bürgschaftssumme
20 . 1 . 3	Bei Bürgschaften zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) kann im Einzelfall sowohl bei der Gewährung wie auch während der Laufzeit auf eine Gebühr verzichtet werden.	
23	Fachbereich Liegenschaften (23)	
23 . 1	Ausstellung des Negativzeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde (§ 28 Abs. 1 BauGB, § 29 Abs. 6 WasserG, § 53 NatSchG, § 25 WaldG)	
23 . 1 . 1	Wert des Kaufvertragsgegenstandes bis 250.000 EUR	40,00
23 . 1 . 2	Wert des Kaufvertragsgegenstandes von 250.001 EUR bis 750.000 EUR	75,00
23 . 1 . 3	Wert des Kaufvertragsgegenstandes über 750.001 EUR	150,00
32	Fachbereich Sicherheit und Ordnung (32)	
32 . 1	Gaststättenrecht	
32 . 1 . 1	Gaststättenerlaubnis (Antrag, Änderung, Erweiterung)	32,50 bis 1.300,00
32 . 1 . 2	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	130,00 bis 650,00
32 . 1 . 3	Zurückziehung eines gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	32,50 bis 520,00
32 . 1 . 4	Stellvertretererlaubnis	32,50 bis 325,00
32 . 1 . 5	Gaststätten- und spielrechtliche Auflagen und Anordnungen	Je angefangene Viertelstunde 16,25
32 . 1 . 6	Gestattung, § 12 GastG	35,00 bis 325,00
32 . 1 . 7	Gestattung nach § 12 GastG für soziale Einrichtungen auf dem Barock Weihnachtsmarkt	gebührenfrei
32 . 1 . 8	Sperrzeitverkürzung	45,00 bis 325,00
32 . 1 . 9	Versagung, Widerruf oder Rücknahme von gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Anträgen oder von Anträgen auf Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	Je angefangene Viertelstunde 16,25
32 . 2	Gewerberecht	
32 . 2 . 1	Gewerbeanmeldung/-ummeldung/-abmeldung	
32 . 2 . 1 . 1	Gewerbeanmeldung	35,00
32 . 2 . 1 . 2	Gewerbeanmeldung höherer Aufwand	45,00
32 . 2 . 1 . 3	Gewerbeanmeldung sehr hoher Aufwand	55,00
32 . 2 . 1 . 4	Gewerbeummeldung	26,00
32 . 2 . 1 . 5	Gewerbeummeldung höherer Aufwand	36,00
32 . 2 . 1 . 6	Gewerbeummeldung sehr hoher Aufwand	46,00
32 . 2 . 1 . 7	Gewerbeabmeldung	26,00

Neue Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand, neu ab 01.01.2024	Satzung - neu Gebühr in Euro	
32	.	2	.	1	8	Gewerbeabmeldung höherer Aufwand	36,00
32	.	2	.	1	9	Gewerbeabmeldung sehr hoher Aufwand	46,00
32	.	2	.	1	10	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	75,00
32	.	2	.	1	11	Gewerbebestätigung/ Mehrfertigung	10,00
32	.	2	.	2		Gewerbeauskunft	
32	.	2	.	2	1	Gewerbeauskunft einfach	10,00
32	.	2	.	2	2	Gewerbeauskunft erweitert	21,00
32	.	2	.	3		Untersagung	
32	.	2	.	3	1	Gewerbeuntersagung	Je angefangene Viertelstunde 16,25
32	.	2	.	3	2	Handwerksuntersagung	Je angefangene Viertelstunde 16,25
32	.	2	.	3	3	Wiedergestattung bzw. Aufhebung der Untersagung	Je angefangene Viertelstunde 16,25
32	.	2	.	4		Reisegewerbekarte, § 55 GewO	
32	.	2	.	4	1	Erteilung Reisegewerbekarte	65,00 bis 520,00
32	.	2	.	4	2	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht, § 55a Abs. 2 GewO	65,00
32	.	2	.	4	3	Ausnahmegenehmigung Sonntagsverkauf	65,00
32	.	2	.	4	4	Zweitschrift Reisegewerbekarte	20,00
32	.	2	.	4	5	Nachträgliche Ergänzung/Erweiterung einer Reisegewerbekarte	18,00
32	.	2	.	5		Pfandleih-/Pfandleihvermittlergewerbe, § 34 GewO	
32	.	2	.	5	1	Erlaubnis	400,00 bis 1.000,00
32	.	2	.	6		Bewachungsgewerbe, § 34a GewO	
32	.	2	.	6	1	Erlaubnis	400,00 bis 1.000,00
32	.	2	.	6	2	Zuverlässigkeitsprüfung Bewachungspersonal	50,00 bis 325,00
32	.	2	.	6	3	Untersagung Bewachungspersonal	130,00 bis 325,00
32	.	2	.	7		Versteigerungsgewerbe, § 34b GewO	
32	.	2	.	8		Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, § 33c GewO	
32	.	2	.	8	1	Aufstelllerlaubnis, § 33c GewO	500,00 bis 1.500,00
32	.	2	.	8	2	Aufstellbestätigung, § 33c GewO	240,00 bis 1.440,00
32	.	2	.	9		Spielhallenerlaubnis, § 33i GewO	
32	.	2	.	9	1	Grundgebühr	600,00 bis 1.600,00
32	.	2	.	9	2	pro Geldspielgerät zusätzlich	100,00
32	.	2	.	10		Veranstaltung von anderen Spielen, § 33d GewO	
32	.	2	.	11		Zurückziehung eines spielrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	
32	.	2	.	12		Schaustellungen von Personen, § 33a GewO	
32	.	2	.	13		Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, § 69 GewO	
32	.	2	.	13	1	1. Tag	130,00 bis 325,00
32	.	2	.	13	2	Jeder weitere Tag	65,00 bis 130,00
32	.	2	.	13	3	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung nach §§ 69a, 69b, 70a GewO	65,00 bis 325,00
32	.	2	.	14		Privatkrankenanstalten, § 30 GewO	
32	.	2	.	14	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatklinik	100,00 bis 1.200,00
32	.	2	.	15		Veranstaltungen	
32	.	2	.	15	1	Genehmigung von gewerblichen Veranstaltungen	130,00 bis 1.755,00
32	.	2	.	15	2	Genehmigung von zuschussfähigen Traditionsveranstaltungen	60,00
32	.	2	.	15	3	Genehmigung von Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter, die aber kein zuschussfähiges Traditionsfest sind, sowie kleine Aktionen und Kampagnen	32,50 bis 975,00
32	.	3	.			Ordnungsrechtliche Maßnahmen	
32	.	3	.	16		Feiertagsrecht	
32	.	3	.	16	1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten nach dem Feiertagsgesetz	58,00
32	.	3	.	17		Verkehrsrecht	
32	.	3	.	17	1	Maßnahmen nach Straßengesetz und StVO (verkehrsrechtliche Maßnahmen)	32,50 bis 650,00
32	.	3	.	17	2	Verwaltungsgebühr für Sondernutzung	32,50 bis 650,00
32	.	3	.	18		Landesladenöffnungsgesetz	
32	.	3	.	18	1	Gewährung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 und § 11, § 12 Abs. 6 LadÖG	50,00
32	.	3	.	18	2	Anordnung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 LadÖG	100,00
32	.	4	.	1		Allgemeines Polizeirecht	
32	.	4	.	1	1	Platzverweisverfahren	130,00 bis 250,00
32	.	4	.	1	2	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	130,00 bis 250,00
32	.	4	.	1	3	sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen	Je angefangene Viertelstunde 16,25
32	.	5	.			Waffenrecht	
32	.	5	.	1		Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	65,00 bis 130,00
32	.	5	.	2		Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung oder zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	195,00 bis 520,00
32	.	5	.	3		Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	195,00 bis 390,00
32	.	5	.	4		Anordnung nach § 41 Abs. 1 und Untersagung nach § 41 Abs. 2 WaffG	130,00 bis 300,00
32	.	5	.	5		Zulassungen von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	65,00 bis 130,00
32	.	5	.	6		Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	130,00 bis 260,00
32	.	5	.	7		Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	65,00
32	.	5	.	8		Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	70,00
32	.	5	.	9		Eintragung einer oder mehrerer Waffen, von Wechsel-, Austauschläufen und Wechelsystemen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG	32,50
32	.	5	.	10		Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen in einer Waffenbesitzkarte	32,50
32	.	5	.	11		Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	55,00
32	.	5	.	12		Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	100,00
32	.	5	.	13		Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen bei Wechsel der verantwortlichen Person (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	80,00
32	.	5	.	14		Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	70,00
32	.	5	.	15		Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte je Waffe (§ 10 Abs. 3 WaffG)	32,50
32	.	5	.	16		Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	300,00

Neue Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand, neu ab 01.01.2024	Satzung - neu Gebühr in Euro
32	.	5	.	17	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG	130,00 bis 195,00
32	.	5	.	18	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 WaffG)	300,00
32	.	5	.	19	Ausstellung einer Ersatzfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70,00
32	.	5	.	20	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 3 WaffG)	70,00
32	.	5	.	21	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG	70,00
32	.	5	.	22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG	80,00
32	.	5	.	23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler/-Sachverständige (§ 17 Abs. 2 WaffG und § 18 Abs. 2 WaffG)	130,00 bis 390,00
32	.	5	.	24	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	130,00 bis 390,00
32	.	5	.	25	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erben)	70,00
32	.	5	.	26	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 WaffG) in den Geltungsbereich des Waffengesetzes und Erlaubnis zur Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 30 WaffG	65,00 bis 195,00
32	.	5	.	27	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	65,00 bis 195,00
32	.	5	.	28	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	65,00 bis 195,00
32	.	5	.	29	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70,00
32	.	5	.	30	Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	32,50
32	.	5	.	31	Durchführung von Regelüberprüfungen (§ 4 Abs. 3 WaffG)	32,50
32	.	5	.	32	1 Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) - Jäger & Sportschützen	65,00 bis 130,00
32	.	5	.	32	2 Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) - Sammler	130,00 bis 500,00
32	.	5	.	32	3 Überprüfung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG) - gemeinsame Aufbewahrung, je weitere Person	32,50
32	.	5	.	32	4 Bedürfnisüberprüfung (§4 Abs. 4 WaffG)	32,50
32	.	5	.	33	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	150,00 bis 500,00
32	.	5	.	34	Schießstättenüberprüfung (§ 12 Abs. 1 Waff-VO)	65,00 bis 325,00
32	.	5	.	35	Folgekarten Gelbe Waffenbesitzkarte	70,00
32	.	5	.	36	Folgekarten Rote Waffenbesitzkarte	130,00
32	.	5	.	37	Gebühr für den Widerruf von Waffenbesitzkarten	130,00 bis 325,00
32	.	5	.	38	Ersatzausfertigung einer in Verlust geratene waffenrechtlichen Erlaubnis	70,00
32	.	6	.		Sühneversuche im Privatklageverfahren	
32	.	6	.	1	Sühneversuche im Privatklageverfahren	10,00 bis 50,00
32	.	7	.		Prostituiertenschutzgesetz	
32	.	7	.	1	Erlaubnis Prostitutionsstätte, § 12 ProstSchG	130,00 bis 1.350,00
32	.	7	.	2	Stellvertretererlaubnis, § 13 ProstSchG	32,50 bis 520,00
32	.	7	.	3	Versagung Stellvertretererlaubnis, § 14 ProstSchG	65,00 bis 195,00
32	.	7	.	4	Bereitstellung Prostitutionsfahrzeug, § 19 ProstSchG	130,00 bis 520,00
32	.	7	.	5	Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung, § 20 ProstSchG	130,00 bis 520,00
32	.	7	.	6	Prostitutionsvermittlung	130,00 bis 520,00
32	.	7	.	7	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	195,00 bis 520,00
32	.	7	.	8	Überprüfung Zuverlässigkeit Bedienstete	200,00
32	.	7	.	9	Kontrollen	65,00 bis 195,00
32	.	8	.		Sprengstoffrecht	
32	.	8	.	1	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 2 Erste SprengVO	70,00
32	.	8	.	2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	70,00
32	.	8	.	3	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG	55,00
32	.	8	.	4	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	70,00
32	.	8	.	5	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	55,00
32	.	8	.	6	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks Klasse II (§ 24 Abs. 1 Erste SprengVO)	55,00
32	.	9	.		Bestattungsrecht	
32	.	9	.	1	Erlaubnis oder Anordnung bei öffentlicher Ausstellung Verstorbener (§ 13 Bestattungsverordnung)	50,00
33	.		.		Fachbereich Bürgerdienste (33)	
33	.	1	.		Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
33	.	1	.	1	Ämtliche Beglaubigungen	
33	.	1	.	1	1 von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	7,00 bis 20,00
33	.	1	.	2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für jede angefangene Seite	3,00
33	.	1	.	3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (lfd. Nr. XX) hinzu.	
33	.	1	.	2	Bescheinigungen	
33	.	1	.	2	1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 60,00
33	.	2	.		Standesamtsgebühren	
33	.	2	.	1	Kirchenaustrittsverfahren	30,00
33	.	3	.		Fundsachen	
33	.	3	.	1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3 % des Werts, mindestens 5,00
33	.	4	.		Melderecht	
33	.	4	.	1	Auskünfte aus dem Melderegister	
33	.	4	.	1	1 Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00
33	.	4	.	2	2 Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	14,00
33	.	4	.	3	3 Auskünfte nach § 44 und § 45 BMG, wenn Archivanfragen notwendig sind	23,00
33	.	4	.	1	1 Gruppenauskunft ab 3 Personen (§ 44 Abs. 2 und § 46 BMG)	

Neue Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand, neu ab 01.01.2024	Satzung - neu Gebühr in Euro	
33	.	4	.	1	4	Für die Auskunft bezüglich der 1. Person	10,00
33	.	4	.	1	5	Für die Auskunft bezüglich jeder weiteren Person je Auskunft	5,00
33	.	4	.	1	6	Automatische Melderegisterauskunft (§ 49 BMG)	5,00
33	.	4	.	2		Auskunftssperren	
33	.	4	.	2	1	Gebührenfrei ist die Erteilung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG) sowie die Verlängerung einer Auskunftssperre	gebührenfrei
33	.	4	.	3		Bescheinigungen der Meldebehörde	
33	.	4	.	3	1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,00
33	.	4	.	4		Gebührenfrei sind	gebührenfrei
33	.	4	.	4	1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
33	.	4	.	4	2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
33	.	4	.	4	3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6, § 13, § 14 und § 15 BMG)	gebührenfrei
33	.	4	.	4	4	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	gebührenfrei
33	.	4	.	5		Erteilung sonstiger Dokumente	
33	.	4	.	5	1	Erfassung biometrischer Daten am Selbstbedienungsterminal (Self-Service-Terminal).	9,00
33	.	4	.	6		Behördliche Namensänderung	
33	.	4	.	6	1	Durchführung einer behördlichen Namensänderung (NamÄndG).	100,00 bis 1.000,00
33	.	5	.			Fischereiwesen	
33	.	5	.	1		Fischerscheine	9,00 bis 105,00
33	.	6	.			Bestattungsrecht	
33	.	6	.	1		Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz i.V.m. § 28 Bestattungsverordnung)	35,00
33	.	6	.	2		Erlaubnis zur Beisetzung Verstorbener und Aschen Verstorbener außerhalb von Bestattungsplätzen (§ 33 Bestattungsgesetz)	65,00 bis 130,00
33	.	6	.	3		Erlaubnis zum Ausgraben Verstorbener (§ 41 Bestattungsgesetz i.V.m. § 35 Bestattungsverordnung)	65,00
33	.	6	.	4		Anordnung von Bestattungen (§ 31 Abs. 2 BestattG)	130,00 bis 390,00
48	.		.			Fachbereich Bildung und Familie (48)	
48	.	1	.			Verwaltungsleistungen an Schulen	
48	.	1	.	1		Schulbesuchsbescheinigungen	gebührenfrei
48	.	1	.	2		Erstausstellung und Verlängerung eines Schülerscheines	gebührenfrei
48	.	1	.	3		Ersatzweise Ausstellung eines Schülerscheines	3,00
48	.	1	.	4		Ersatz für verlorenes Entschuldigungsbuch	6,00
48	.	1	.	5		Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungserbringung die Schule besuchen:	
48	.	1	.	5	1	Fotokopien von Schulzeugnissen einschließlich Beglaubigung, je Ausfertigung (bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten 5 Abschriften bzw. Fotokopien und deren Beglaubigung gebührenfrei).	3,00
48	.	1	.	5	2	Sonstige Fotokopien, je Stück	1,00
48	.	1	.	5	3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, pro Seite (werden die Fotokopien seitens der Schule selbst erstellt, kommt die Gebühren pro Fotokopie hinzu)	3,00
48	.	1	.	5	4	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, je Ausfertigung	8,00
48	.	1	.	6		Für Personen, die nicht unter Ziffer 48.1.5 fallen:	
48	.	1	.	6	1	Fotokopien einschließlich Beglaubigung von Schulzeugnissen, je Ausfertigung	4,00
48	.	1	.	6	2	Beglaubigung einer vorhandenen Zeugnisfotokopie, je Ausfertigung	3,00
48	.	1	.	7		Ausstellung von Ersatz-Abschlusszeugnissen	50,00
48	.	1	.	8		Ersatzausstellung für normale Zeugnisse, je Zeugnis	10,00
48	.	1	.	9		Ersatz für verlorenen Mensachip	7,00
60	.		.			Bürgerbüro Bauen (60)	
60	.	1	.			Bürgerbüro Bauen, Lagepläne und Bebauungspläne	
60	.	1	.			Kopien/Drucke von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und von Bebauungsplänen im Aufstellungsverfahren (Bürgerbeteiligung)	
60	.	1	.	1		Schwarz/weiß Kopien/Drucke von Bebauungsplänen	
60	.	1	.	1	1	Format DIN A4 oder DIN A3	2,50
60	.	1	.	1	2	Format DIN A2	6,00
60	.	1	.	1	3	Format DIN A1	9,00
60	.	1	.	1	4	Format DIN A0	12,50
60	.	1	.	1	5	Überlänge je lfd. Meter	6,00
60	.	1	.	2		Farbige Kopien/PDF von Bebauungsplänen	doppelte Gebühr
60	.	1	.	3		Textteil/Begründung je Seite	0,50
60	.	1	.	4		Ausgabe der Pläne als PDF Datei	20,00
60	.	1	.	5		Vereinfachter Lageplan für AAB-Verfahren	25,00
60	.	1	.	6		Servicepaket Planungsgrundlagen	82,00
60	.		.			Bürgerbüro Bauen, Baurechtsangelegenheiten	
60	.	2	.			Allgemeines	
60	.	2	.	1		Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach den Baukosten der Bauwerke berechnet werden, ist von den Kosten nach der DIN 276-1 (Ausgabe 2008-12), Kostengliederung Nr. 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Hinweis: Die DIN 276-1 wird bei der Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 5, zur Einsichtnahme bereitgehalten.	
60	.	2	.	2		Wird die Genehmigung nach Pos. Nr. 60.4.1, 60.4.2, 60.6.1 und 60.6.2 erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt	bis zur doppelten Höhe des geltenden Gebührensatzes
60	.	3	.			Bauvoranfrage	
60	.	3	.	1		wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,5 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	3	.	2		in den übrigen Fällen	200,00 bis 6.500,00
60	.	4	.			Baugenehmigungsverfahren/Zustimmung	

Neue Geb.-VZ-Nr.					Gebührentatbestand, neu ab 01.01.2024	Satzung - neu Gebühr in Euro	
60	.	4	.	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00	
60	.	4	.	2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 7.000,00	
60	.	5	.		Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren		
60	.	5	.	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	6 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00	
60	.	5	.	2	für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 7.000,00	
60	.	6	.		Teilbaugenehmigung		
60	.	6	.	1	von Anlagen und Einrichtungen	1 v.T. der Teilbaukosten, mindestens 200,00	
60	.	6	.	2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 7.000,00	
60	.	6	.	3	Teilbaufreigabe	65,00 bis 195,00	
60	.	7	.		Kenntnisgabeverfahren		
60	.	7	.	1	Vollständigkeitsbestätigung/Feststellungsmitteilung	5 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00	
60	.	7	.	2	Untersagung des Baubeginns	120,00 bis 375,00	
60	.	7	.	3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	75,00 bis 375,00	
60	.	8	.		Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		
60	.	8	.	1	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen	75,00/Einheit	
60	.	8	.	2	je weitere Ausfertigung	1/4 der Bescheinigungsgebühr	
60	.	9	.		Verfahrensfreie Vorhaben		
60	.	9	.	1	Bewilligungsbescheid	65,00 bis 360,00	
60	.	10	.		Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplans	65,00 bis 100.000,00	
60	.	11	.		Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr für den Ausgangsbescheid, mindestens 150,00	
60	.	12	.		Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
60	.	12	.	1	1	Bauüberwachung im vereinfachten Verfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	12	.	1	2	Bauüberwachung im umfassenden Genehmigungsverfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 v.T. der Baukosten, mindestens 200,00
60	.	12	.	2		für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	200,00 bis 850,00
60	.	12	.	3		jede weitere Abnahme und sonstige Baukontrolle	150,00 bis 850,00
60	.	12	.	4		jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	150,00 bis 850,00
60	.	12	.	5		Anzeige fliegender Bau	75,00
60	.	12	.	6		Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	90,00 bis 720,00
60	.	13	.		Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
60	.	13	.	1		Brandverhütungsschau / Nachschau	250,00 bis 8.500,00
60	.	14	.		Bauordnungsbehördliche Maßnahmen		
60	.	14	.	1		Anordnung im Rahmen des Baurechts	200,00 bis 6.900,00
60	.	15	.		Schornsteinfegerwesen		
60	.	15	.	1		Verfolgung von Mängelanzeigen	150,00 bis 1.500,00
60	.	16	.		Bearbeitung einer Baulasterklärung		
60	.	16	.		Denkmalschutz		
60	.	17	.	1		Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im öffentlichen Interesse (Unterschutzstellung)	gebührenfrei
60	.	17	.	2		Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im privaten Interesse	200,00 bis 690,00
60	.	17	.	3		Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG)	1,5 vom Tausend der auf volle zehn EUR abgerundeten Kosten. Mindestens 100,00, jedoch nicht mehr als 1.500,00
60	.	17	.	4		Zuschlag für die besonders aufwendige Prüfung von Einzelbelegen	16,25 je angefangene Viertelstunde
60	.	17	.	5		Erhaltungsrechtliche Entscheidung im privaten Interesse	200,00 bis 690,00
60	.	18	.		Natur- und Immissionsschutz, Wasserrecht		
60	.	18	.	1		Maßnahmen und Entscheidungen im Naturschutz	100,00 bis 6.000,00
60	.	18	.	2		Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	100,00 bis 6.000,00
60	.	18	.	3		Maßnahmen und Entscheidungen im Wasserrecht	100,00 bis 10.000,00
60	.	19	.		Einsichtnahmen		
60	.	19	.	1		in Bauakten	
60	.	19	.	1	1	je Bauakte	20,00
60	.	19	.	1	2	Vorbereitung Scanvorgang auf Kundenwunsch	50,00
60	.	19	.	2		in das Baulastenverzeichnis	
60	.	19	.	2	1	Bescheinigung	20,00
60	.	19	.	3		in Statikunterlagen	
60	.	19	.	3		Rahmengebühr nach Aufwand	30,00 bis 150,00
60	.	19	.	4		Ausleihen von Statikakten	50,00
60	.	20	.		Gutachterausschuss (siehe § 1 Gutachterausschussgebührensatzung)		
60	.	20	.		Vorbemerkung:		
					Mehrere Bodenwerte für gleichwertige Grundstücke in gleicher räumlicher Lage werden bei der Gebührenberechnung als ein Wert behandelt. In Einzelfällen kann abweichend eine andere Gebühr angesetzt werden. Die Abweichungen sind zu begründen und dem Antragsteller vorab mitzuteilen.		
60	.	20	.	1		Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle	
60	.	20	.	1	1	Bodenrichtwert	40,00
60	.	20	.	1	2	Vergleichspreise nach Statistik für Berechtigte gem. GuAVO	70,00
60	.	20	.	2		Bodenrichtwertkarte (bis Stichtag 31.12.2020)	
60	.	20	.	2	1	PDF-Datei	10,00
60	.	20	.	3		Grundstücksmarktbericht	
60	.	20	.	3	1	Grundstücksmarktbericht (PDF-Version)	35,00
60	.	20	.	3	2	Grundstücksmarktbericht (gedruckte, gebundene Version)	35,00
60	.	20	.	3	3	Grundstücksmarktbericht (gedruckte, gebundene Version) und Versendung	40,00